

# SATZUNG

## DES RÖMISCH-GERMANISCHEN ZENTRALMUSEUMS LEIBNIZ-FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ARCHÄOLOGIE

### § 1 Rechtsform

1. Das Römisch-Germanische Zentralmuseum – Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie – ist im Jahre 1852 aufgrund der Beschlüsse der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gegründet worden.
2. Die hessische Staatsregierung hat dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum am 23. Juni 1870 die Eigenschaft und Rechte einer öffentlichen Stiftung verliehen.
3. Träger der Stiftung sind das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Mainz.

### § 2 Stiftungszweck

1. In Beibehaltung des historisch gewordenen Namens ist das Römisch-Germanische Zentralmuseum (im Folgenden RGZM genannt) ein gemeinnütziges zentrales Forschungsinstitut für Archäologie.
2. Das RGZM hat die Aufgabe, Forschungen zur vorgeschichtlichen, römischen und frühgeschichtlichen Archäologie der Alten Welt zu betreiben. In seinen Sammlungen gibt das RGZM mit Originalen, Nachbildungen, Modellen und anderen Anschauungsmitteln einen systematischen Überblick der vor- und frühgeschichtlichen Epochen Alteuropas und die damit in Wechselbeziehungen stehenden Kulturen.
3. Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit unterhält das RGZM eine zentrale wissenschaftliche

Spezialbibliothek für Archäologie sowie für die Bereiche interdisziplinärer Zusammenarbeit von Archäologie und Naturwissenschaften. Ein wissenschaftliches Bildarchiv und andere Einrichtungen dienen der überregionalen Dokumentation. Zur Veröffentlichung seiner Forschungen und anderer Untersuchungsergebnisse von überregionaler Bedeutung besorgt es die Herausgabe und den Verlag von Zeitschriften und Monographien. Ferner sollen wissenschaftliche Kolloquien und Wechsellausstellungen veranstaltet werden. Das RGZM unterhält wissenschaftliche und technische Laboratorien zur Untersuchung und Nachbildung archäologischer Funde sowie zur Anfertigung von Modellen. In besonderem Maße haben die Laboratorien die Aufgabe, neue Methoden zur Restaurierung und Konservierung von Altertümern zu entwickeln.

4. Es ist Aufgabe des RGZM, den wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs in seinem Aufgabenbereich zu fördern.
5. Das RGZM soll die interessierte Öffentlichkeit über bedeutsame Forschungsergebnisse unterrichten.

### § 3 Sitz und Unterbringung

1. Sitz des RGZM und Standort seiner Sammlungen sowie der sonstigen Einrichtungen ist Mainz. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich.
2. Die Stadt Mainz stellt dem RGZM unentgeltlich die Räume im Kurfürstlichen Schloss südlich des Treppenhauses im rheinseitigen Flügel sowie die Steinhalle zur Verfügung.

## § 4 Aufsicht

1. Das RGZM untersteht als öffentlich-rechtliche Stiftung dem Schutze und der Aufsicht der Landesregierung Rheinland-Pfalz.
2. Die Aufsicht wird durch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen.

## § 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a. der Stiftungsrat,
- b. der Wissenschaftliche Beirat und
- c. das Direktorium.

## § 6 Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:
  - a. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bundesregierung aus dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium,
  - b. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landesregierung aus dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
  - c. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Mainz,
  - d. der Präsident oder die Präsidentin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
  - e. der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule Mainz,
  - f. bis zu drei weitere Mitglieder, die der Stiftungsrat berufen kann, hierunter zwei Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus einschlägigen Fachgebieten
2. Vorsitzender oder Vorsitzende des Stiftungsrats ist der Vertreter oder die Vertreterin der Landesregierung aus dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz nach § 6 (1) b, Stellvertreter oder Stellvertreterin das Mitglied nach § 6 (1) a.

3. Für jedes Mitglied nach § 6 (1) d - e soll die entscheidende Institution einen stimmberechtigten Stellvertreter oder eine stimmberechtigte Stellvertreterin benennen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin tritt bei Abwesenheit des Mitglieds in die Rechte des Mitglieds ein.
4. Die Mitglieder nach § 6 (1) f werden auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 6 (1) a - e bleiben bis zur Wahl oder Benennung oder Berufung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.
6. Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
7. Die Mitglieder des Direktoriums und der Leiter oder die Leiterin der Administration nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
8. Bei den gewählten Mitgliedern des Stiftungsrats wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

## § 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Erstellung von Richtlinien für die Arbeit des Direktoriums des RGZM,
  - b. Beschluss des Wirtschaftsplans des RGZM in Form eines Programmbudgets,
  - c. Stellungnahme zum jährlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Jahresrechnung,
  - d. Entlastung des Direktoriums,
  - e. Änderung der Satzung des RGZM,
  - f. Erlass der Geschäftsordnung des Direktoriums und der Dienstordnungen des RGZM,

- g. Genehmigung von Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - h. Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Direktoriums.
2. Der Stiftungsrat hat ein umfassendes Informationsrecht und kann sich jederzeit über alle bedeutenden Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen.
  3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates bei Abstimmungen anwesend ist oder bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung teilnimmt.
2. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des RGZM können nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters oder der Landes- oder Bundesvertreterin gefasst werden. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Forschungsinstituts RGZM darf davon nicht beeinträchtigt werden.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder dieser Verfahrensweise innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags widersprechen.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der international besetzte Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine in der Regel einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Der Wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftliche Arbeit des Instituts fachlich. Er wirkt an der Arbeitsplanung des RGZM und der Bewertung der Arbeitsergebnisse mit. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden in regelmäßigem Abstand dem Stiftungsrat in einem ausführlichen Bericht vorgelegt.
4. Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
5. Bei den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

### **§ 10 Das Direktorium**

1. Das Direktorium besteht aus dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin und bis zu drei weiteren Direktoren oder Direktorinnen. Das Direktorium leitet das RGZM. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte. Er oder sie benennt seine oder ihre Vertretung aus den Mitgliedern des Direktoriums.
2. Das Direktorium erarbeitet gemeinsam die strategische Ausrichtung, den Forschungsplan sowie die Ausstellungen des RGZM.

3. Das Direktorium berichtet dem Stiftungsrat über die Arbeit des RGZM und die wirtschaftliche Situation.
4. Die Bestellung der Direktoren oder der Direktorinnen erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Universität. Die Berufungskommission ist paritätisch durch Mitglieder der Universität und des RGZM und/oder seiner Organe zu besetzen.
5. Der Leiter oder die Leiterin der Administration nimmt an den Sitzungen des Direktoriums teil. Er oder Sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann er oder sie die Stiftung alleine vertreten.
6. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Beschäftigten werden vom Generaldirektor oder der Generaldirektorin eingestellt.
5. Auf das Personal sind im Übrigen die für die Beamten und Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz geltenden beamten- und tarifrechtlichen sowie die sonstigen, die Einstellung und Beförderung betreffenden Vorschriften anzuwenden.
6. Beim Personal wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

## **§ 11 Personal**

1. Die Beamten und Beschäftigten stehen im Dienst- und Beschäftigungsverhältnis zu der Stiftung. Das Direktorium untersteht dem Stiftungsrat und der Dienstaufsicht des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der übrigen Beamten und Beschäftigten des RGZM.
2. Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz ernennt die Direktoren oder Direktorinnen auf Vorschlag des Stiftungsrates.
3. Die übrigen Beamten oder Beamtinnen werden auf Vorschlag des Generaldirektors oder der Generaldirektorin vom oder von der für die Wissenschaft zuständigen Minister oder Ministerin des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.

## **§ 12 Dienstordnung**

1. Die Dienstaufgaben des Direktoriums und der übrigen Beamten und Beschäftigten werden durch besondere Dienstordnungen geregelt.
2. Die Dienstordnungen werden vom Stiftungsrat mit Zustimmung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz erlassen.

## **§ 13 Einnahmen**

Die laufenden Einnahmen des RGZM bestehen aus:

1. den jährlichen Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz;
2. dem Erlös aus Veröffentlichungen, Werkstatt- und Laboratoriumsleistungen;
3. den für Forschungs- und sonstige Projekte dem RGZM zufließenden Leistungen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
4. den freiwilligen Leistungen und Zuwendungen von öffentlichen Stellen, Vereinen und Privaten.

## **§ 14 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  - a. den Einlagen der Stifter,
  - b. den Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, so weit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlich sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
  - a. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen,
  - c. den laufenden Einnahmen des RGZM gemäß § 13 der Stiftungssatzung.

## **§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des RGZM gemäß § 7 (1) b vom Stiftungsrat festgestellte Wirtschaftsplan ist von dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz zu genehmigen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt – unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz – gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung durch die vom Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer. Die Entlastung des Direktoriums obliegt dem Stiftungsrat und bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

## **§ 16 Auflösung der Stiftung**

Bei der Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Vermögen einer anderen öffentlichen Stiftung zu übertragen, die das Vermögen in gemeinnütziger, den Zwecken der bisherigen Stiftung in möglichst entsprechender Weise in Mainz zu verwenden hat. Diese Stiftung wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Trägern der Stiftung bestimmt.

## **§ 17 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz.
2. Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit sind unabänderlich.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz am 30. Juni 1953 genehmigte Satzung mit den zuletzt am 2. Mai 2013 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz genehmigten Änderungen außer Kraft.
3. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats des RGZM nach § 6 (1) d - g der Fassung vom 2. Mai 2013.

#### Anerkennung der vorstehenden Satzung

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (GVBl. Nr. 13, S. 386 ff) wird die vom Verwaltungsrat der Stiftung am 5. November 2014 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung vom 16. Juni 1953, zuletzt geändert mit der Genehmigung vom 2. Mai 2013, Az. 952-52 141/40(2), hiermit anerkannt.

Mainz, den 15. Dezember 2014

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Im Auftrag

Prof. Dr. D e u f e l



